Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Telefon 06723 60272-11, -13
maren.gutberlet@rheingau.com; jessica.jullien@rheingau.com

Tourismusbeitrag und Guestcard Rheingau – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

1. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben? S. 2
2. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages? S. 2
3. Wer muss den Tourismusbeitrag bezahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden? S. 2
4. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet? S. 3
5. Welche Vorteile hat der Gast? S. 3
6. Gibt es eine Gästekarte für den Gast? S. 4
7. Wann ist der Beitrag zu zahlen? S. 4
8. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages? Wie ist der Umgang mit Gruppenreisenden? S. 4
9. Wie ist der Umgang mit Gruppenreisenden? S. 5
10. Können die Gastdaten weiterhin in die jeweiligen Hotelsysteme eingegeben werden? S. 5
11. Muss die Abwicklung zum Tourismusbeitrag über das AVS-System erfolgen? S. 5
12. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert? S. 5
13. Wie kann der Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen dargestellt werden? S. 5
14. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt? S. 5
15. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (privat/ geschäftlich) und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden? (nur für Oestrich-Winkel und Hochheim relevant) S. 5

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Telefon 06723 60272-11, -13
maren.gutberlet@rheingau.com; jessica.jullien@rheingau.com

Tourismusbeitrag – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

1. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben?

Voraussetzung für die Erhebung eines Tourismusbeitrages ist laut §13 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Hessen die Anerkennung der Kommune als **Tourismusort** durch das Land Hessen. Anerkannt sind alle Kommunen des Rheingaus im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises: Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Hochschulstadt Geisenheim, Oestrich-Winkel, Kiedrich und Walluf sowie im Main-Taunus-Kreis Hochheim am Main.

Diese sind berechtigt, den Aufwand zur Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der für touristische Zwecke bereitgestellten Einrichtungen durch einen Tourismusbeitrag zu decken.

Jede Kommune muss eigenständig die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschließen. Alle anerkannten Kommunen haben mit Ausnahme der Hochschulstadt Geisenheim die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen.

Die Grundlage (Mustersatzung) für die von den Rheingauer Kommunen erlassene Satzung wurde vom Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund juristisch geprüft.

2. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages?

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Kalkulation jeder Kommune für jene Kosten, die sie für die Umsetzung touristischer Projekte und Infrastruktur – sei es die Schaffung oder Instandhaltung zum Beispiel von Wanderwegen – bislang aufwendet.

Die Höhe dieser Kosten variiert von Kommune zu Kommune. Die Verantwortlichen der Region haben sich aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit für den Gast für einen einheitlichen Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Übernachtung und Gast entschieden. Die Stadt Rüdesheim hat 2024 beschlossen, den Tourismusbeitrag auf 2,50 € zu erhöhen.

Die Hälfte davon fließt an die Destination Management Organisation (DMO), die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT). Die andere Hälfte verbleibt in der jeweiligen Kommune, die den Tourismusbeitrag erhebt, um beispielsweise touristische Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren.

3. Wer muss den Tourismusbeitrag zahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden?

Mit der Änderung des „Gesetzes über kommunale Abgaben (§ 13 Abs. 2 Satz 1)“ im August 2023 können Gemeinden satzungsrechtlich festlegen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben.

Auf Grundlage dieser Anpassung, haben die Kommunen, Kiedrich, Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Eltville am Rhein und Walluf beschlossen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben. In den Kommunen Hochheim am Main und Oestrich-Winkel wird derzeit der Tourismusbeitrag ausschließlich von privat reisenden Gästen erhoben.

Befreiung von der Beitragspflicht: Gäste werden für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag befreit. Der Antrag ist an die jeweilige Kommune zu richten. Weitere Gründe für eine Befreiung sind in den jeweiligen Satzungen unter § 5 dargelegt.

4. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet?

Über den kommunalen Anteil entscheidet die jeweilige Kommune selbst. Über die Verwendung der Gelder für das Destinationsmarketing entscheidet ein rheingauweiter Tourismusbeirat, der als Organ der RTKT installiert wurde.

Der Beirat der RTKT setzt sich aus bis zu 15 Mitgliedern zusammen.

Ihm gehören Vertreter*innen folgender Institutionen an:

- Örtlicher Tourismusbeirat der Kommunen Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein, Walluf, Hochheim am Main, Flörsheim am Main
- WTF Verein für Wirtschafts- und Tourismusförderung e.V. Rüdesheim
- Rüdesheim Tourist AG
- DEHOGA Rheingau
- Rheingauer Weinwerbung GmbH
- Rheingau-Taunus Marketing e.V.
- Zweckverband Rheingau

Der Beirat entscheidet anhand eines Priorisierungskataloges über die rheingauweit umzusetzenden touristischen Projekte. Projekte können von der DMO, den Kommunen und Leistungsträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden.

Ziele der Marketingmaßnahmen

Beispielhaft sind an dieser Stelle einige der wichtigsten strategischen Ziele für den Tourismus im Rheingau genannt:

- Steigerung der Bekanntheit/Sichtbarmachung des Rheingaus als touristisches Reiseziel
- Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste
- Steigerung der Wertschöpfung in der Region
- Belebung der Nebensaison (Wochentage, Wintermonate) / Verlängerung der Saison
- Stärkung des Rheingaus als Urlaubsregion
- Stärkere Fokussierung auf Individualreisende, wiederkehrende Gäste

5. Welche Vorteile hat der Gast?

Die Schaffung, Erhaltung, Erweiterung und Instandhaltung des touristischen Angebotes der Region sowie deren Vermarktung obliegt im Rheingau den Kommunen und der DMO / RTKT GmbH in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Rheingau und der Rheingauer Weinwerbung GmbH sowie dem Regionalmanagement Rheingau. Gemeinsam sorgen die Institutionen dafür, dass Wanderwege instandgehalten und gut ausgeschildert werden, das Rheinufer sauber gehalten und der Rheingau als Freizeit- und Urlaubsregion vermarktet wird.

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Telefon 06723 60272-11, -13
maren.gutberlet@rheingau.com; jessica.jullien@rheingau.com

Die Vermarktung beinhaltet u.a. die Entwicklung neuer Angebote zusammen mit den Leistungspartnern, der Entwicklung eigener Produkte, wie z.B. das Klostersteig Rätsel und das Rheingau Geflüster, die telefonische und schriftliche Beratung von Gästeanfragen wie auch den kostenlosen Versand von Informationsbroschüren für den Gast, z.B.

- Rheingau Magazin LISBETH°
- Broschüre Wandern und Radfahren im Rheingau
- Weinprobierstände-Flyer
- Broschüre und Pilgerpass Rheingauer Klostersteig
- etc.

6. Gibt es eine Gästekarte für den Gast? Ist der ÖPNV integriert?

Ab dem 01.01.2027 wird die GuestCard Rheingau an jeden Gast, der Tourismusbeitrag zahlt ausgegeben. Diese funktioniert als Mehrwertprogramm: Die Inhaber der Karte erhalten auf Leistungen der teilnehmenden Partner je nach Höhe der Leistung 20 % bzw. 10 % Ermäßigung oder einen anderen Benefit.
Auf Grundlage der Konzeption, die 2025 zur Gästekarte erstellt wurde, finden erneut Gespräche mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund statt. Ziel ist es, die Nutzung des ÖPNV für den Gast in dieser Karte zu integrieren.

7. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Beitrag ist vom Gast an Sie als Gastgeberinnen und Gastgeber zu zahlen. Der Tourismusbeitrag muss in der Rechnung des Beherbergungsbetriebs gesondert ausgewiesen werden.

8. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages? Wie werden die Gastdaten erfasst?

Ab dem 1.1.2027 erfolgt die Abwicklung des Tourismusbeitrages über das System von AVS. Alle Beherbergungsbetriebe erhalten einen Zugang zum System. Dort werden die Gastdaten erfasst: Name, Aufenthaltsdauer, PLZ und Mailadresse bei inländischen Gästen. Ausländische Gäste müssen ihre vollständige Adresse angeben und den Meldeschein unterschreiben.

Per Self Check-in können die Gäste bereits vor der Anreise ihre Daten erfassen. Die Beherbergungsbetriebe können den Link zum Self Check-In über das AVS-System an die Gäste versenden. Die Gäste können über den Self Check-in ihre **GuestCard Rheingau** abrufen. Außerdem wird die Gästekarte über das System dem Gast gemailt. Wenn gewünscht, kann diese vor Ort als pdf ausgedruckt werden.

Das System errechnet automatisch den zu leistenden Tourismusbeitrag. Auf Grundlage der erfassten Meldescheine erstellt das Steueramt Geisenheim vierteljährlich die Bescheide zum Tourmusbeitrag. Die Beherbergungsbetriebe erhalten eine Nachricht per Mail und können den Bescheid im System abrufen.
Alle Infos zur Dateneingabe und zum Mailversand finden sich in der Anleitung zum AVS System.

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Telefon 06723 60272-11, -13
maren.gutberlet@rheingau.com; jessica.jullien@rheingau.com

9. Wie ist der Umgang mit Gruppenreisenden?

Bei Gruppenreisen ist der Gästebeitrag von allen Teilnehmern der Gruppe einzuziehen. Gruppen ab 10 Personen können über den Gruppenmeldeschein des AVS Systems erfasst werden.

10. Muss die Abwicklung zum Tourismusbeitrag über das AVS-System erfolgen?

Das AVS-System löst die Meldung des Tourismusbeitrags über die Beitragserklärungen ab. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über das System.

11. Können die Gastdaten weiterhin in die jeweiligen Hotelsysteme eingegeben werden?

Für Beherbergungsbetriebe, die PMS-Systeme nutzen, bestehen zu den gängigen Systemen Schnittstellen. Diese werden nach Mitteilung an die RTKT von AVS freigeschaltet. Daraufhin erhält der Betrieb eine Datei mit den notwendigen Konfigurationsdaten zu Weiterleitung an seinen Systemdienstleister.

12. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert?

Auf den Beitrag wird keine Steuer erhoben und muss demzufolge auch nicht versteuert werden.

13. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen?

In den Portalen kann in der Regel der Passus „zusätzliche Gebühren“ dargestellt werden. Wir empfehlen folgenden Satz zu hinterlegen: Die Stadt / Gemeinde … erhebt einen Tourismusbeitrag von 2 € bzw. 2.50 € pro Nacht und Erwachsenen.

Grundsätzlich trägt der Gastgeber Sorge dafür, dass diese Information auf allen Buchungsportalen, auf denen er aktiv ist, hinterlegt wird. Bei Buchungen und Angebotsanfragen über www.rheingau.com ist ein entsprechender Passus hinzugefügt.

14. Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt?

Diese Gebühren gehen zu Lasten des Gastgebers. Der Gastgeber kann den Beitrag in bar abrechnen, da dieser separat ausgewiesen werden muss.

15. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass (privat / geschäftlich) und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden? (nur für Oestrich-Winkel und Hochheim relevant)

Der Gastgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gast die Angaben korrekt vornimmt. Die Kommunen behalten sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

Alle Infos unter **www.rheingau.com/tourismusbeitrag**

Satzungen zum Download unter **www.rheingau.com/tourismusbeitrag/downloadbereich**